



Vorlagenummer: BV/25/327
 Vorlageart: Beschlussvorlage
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage zur 5. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabensatzung) einschließlich der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027.

Datum: 24.11.2025
Federführend: Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Antragsteller/in:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevorvertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	04.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Binz beschließt in ihrer Sitzung am 04.12.2025 die 5. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) mit der Gültigkeit vom 01. Januar 2026 für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027.

Begründung

Der kommunale Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wird als organisatorische, verwaltungsmäßig selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den Vorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns und der Eigenbetriebsverordnung M-V in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Gästeservice
2. Fremdenverkehrsverbung
3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen.

Die Kurabgabe als eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe, wird als Gegenleistung für die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen (einschließlich des Strandes) erhoben.

Sie dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Im Rahmen der Neufassung der Kalkulation für den Zeitraum 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 ergeben sich im Hinblick auf die Höhe(n) der Kurabgabe(n) keine Änderungen. Sie betragen weiterhin:

§ 8 Höhe der Kurabgabe

Absatz (1)

Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtige Person und Aufenthaltstag: 3,40 €.

Absatz (3)

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 102,00 €.

**Absatz (4)**

Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§3 Abs. 2)

3,40 €.

In Bezug auf die aktuelle Rechtsbesprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald entfällt eine gesonderte Abgabe für Hunde, die Erlöse sowie Aufwendungen in diesem Zusammenhang fließen in die Kurabgabekalkulation ganzheitlich ein.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Ja/Nein	Mittel stehen zur Verfügung Produkt/SK:	Ja/Nein
Keine haushaltsmäßige Berührung	Ja/Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Ja/Nein
Bemerkungen:			

Anlage/n

1 - 2025-11-23 Änderungssatzung Kurabgabe BBT Final (öffentlich)

2 - Kalkulation Kurabgabe 01.01.2026 bis 31.12.2027 (nichtöffentlich)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.04., jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 04.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung: § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis wird wie folgt geändert:

Der Absatz/Punkt „(6) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Binz begleitet.“

entfällt und wird gelöscht.

Artikel 2

Änderung: § 4 Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe wird wie folgt geändert:

Der Absatz/Punkt „3. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der ein Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.“

entfällt und wird gelöscht.

Artikel 3

Änderung: § 8 Höhe der Kurabgabe wird wie folgt geändert:

Der Absatz/Punkt „(5) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine Abgabe je Aufenthaltstag in Höhe von 2,00 EUR zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Hund ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 30,00 EUR und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.“

entfällt und wird gelöscht.

Änderung: § 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kurabgabensätze enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Artikel 4

Änderung: § 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber wird wie folgt geändert:

Ein neuer Absatz/Punkt (9) wird hinzugefügt: „Die vom Quartiergeber eingezogenen Kurabgaben haben ausschließlich den Charakter durchlaufender Gelder und werden weder wirtschaftlich noch steuerlich Eigentum des Quartiergebers. Sie sind vom Quartiergeber fortlaufend getrennt von eigenen Finanzmitteln zu verwahren. Der Quartiergeber hat im Insolvenzfall den Insolvenzverwalter unverzüglich auf den Fremdgeldcharakter hinzuweisen, die Konten zu kennzeichnen und die eingezogenen Kurabgaben zur Auskehr bereitzustellen.“

Artikel 5

Diese 5. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Ostseebad Binz, 04.12.2025

Mario Kurowski
Bürgermeister